

„Entschädigung von ‚Nazi-Schergen‘“

Zusammenfassung:

Am 12.8.2019 erschien auf der Internetseite der Frankfurter Rundschau ein Artikel mit dem Titel „Linke mobilisiert gegen Entschädigung von ‚Nazi-Schergen‘“. Gegen diesen Artikel wandte sich Georg Friedrich Prinz von Preußen mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vor dem Landgericht Berlin, da er sich durch die Überschrift in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt sah.

Im weiteren Verlauf nahm Georg Friedrich Prinz von Preußen seinen Antrag zurück. Das Landgericht Berlin beschloss daher am 31.10.2019, dass er die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 462/19



Beschluss

-
In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

-
hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht Dr. und die Richterin am Landgericht am 31.10.2019 beschlossen:

1. Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO analog. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückgenommen worden. Ein Grund, die Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen besteht nicht. Die materielle Rechtslage vor Antragsrücknahme ist irrelevant. Die durch das ZPO-Reformgesetz eingefügte Ausnahme einer Kostenpflicht der Beklagten- oder Antragstellerseite aus anderem Grund bezieht sich ausschließlich auf schon anerkannte prozessuale Besonderheiten (Greger in: Zöller, ZPO, 32. Auflage, § 269 Rn. 18).

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr.
Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht